

2 x Volksbefragung???

In der Sitzung vom 15.04.2014 wurde ein Antrag der Mehrheitsfraktion zur Abhaltung einer Volksbefragung eingebracht. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion, gegen die Stimmen der Opposition beschlossen. Der Grund für die Gegenstimmen der Opposition war der Wortlaut der Volksbefragung. Die Bürgerliste USB2000 stellte den Antrag, dass der Wortlaut aus dem Initiativantrag verwendet wird. Dieser Antrag wurde gegen den Stimmen der Opposition von der Mehrheitsfraktion abgelehnt. Dieser Beschluß zur Volksbefragung steht in keinem Zusammenhang mit der geforderten Volksbefragung aus dem Initiativantrag der Initiative „Klarsicht-Untersiebenbrunn“ die von fast 200 Untersiebenbrunner Bürger unterzeichnet wurde. Dieser Initiativantrag beinhaltet die Fragestellung "Soll der Gemeinderat die Flächenumwidmungen von Grünland/Land- und Forstwirtschaft auf Grünland/Windkraft beschließen?", dass heißt es gibt in dieser Fragestellung **KEINE** Begrenzung der Befragung auf 4 Windkraftanlagen südlich von USB und somit gültig für alle künftig geplanten weiteren Windkraftanlagen, egal wo und wann. Die Fragestellung aus dem Antrag der Mehrheitsfraktion läßt aber den Spielraum für weitere Windkraftanlagen offen, wie man aus der Aussage des Hr. Bürgermeister im vorherigen Beitrag vom 16.04.2014 aus dem Satz „Vom Gemeinderat werden nach der Volksbefragung keine weiteren Umwidmungen für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen.“ lesen kann. Was soviel heißt, alles ist möglich, auch weitere Windkraftanlagen (Es geistert noch immer die Zahl von 32 Windkraftanlagen durch den Gemeinderat „siehe Gemeindenachricht vom Juli 2013 NR. 14 Seite 6; **STANDORTE 32 WINDRÄDER AM 24.04.2012 BESCHLOSSEN**“), die aber **NICHT** Gegenstand der Volksbefragung am 25.05.2014 sind. **ANMERKUNG:** Der vom Landesverwaltungsgericht NÖ am 24.02.2014 als gültig erkannte Initiativantrag der Initiative „Klarsicht-Untersiebenbrunn“, ruht noch immer in der Schublade der Gemeindevertretung und wartet auf die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung (Lt. § 16, 16a, 16b, u. 63 NÖ Gemeindeordnung) durch den Gemeinderat. Müssen jetzt durch den **Vorgriff** der Gemeindevertretungen **ZWEI** Volksbefragungen durchgeführt werden???